

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Grafling

vom 19.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Grafling folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Grafling gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 - d) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabnutzungsgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.
- (4) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte..... 34,60 €,
 - b) eine Doppelgrabstätte 60,60 €,
 - c) eine Mehrfachgrabstätte 86,60 €,
 - d) eine Urnenerdgrabstätte..... 24,60 €,
 - e) eine Urnennische 20,60 €.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro Sterbefall beträgt 190,00 €.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Grafling, 19.12.2024


Anton Stettmer,



Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 20.12.2024 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an den Anschlagtafeln der Gemeinde Grafling hingewiesen.

Grafling, 20.12.2024


Anton Stettmer,



Erster Bürgermeister

Beglaubigter Auszug

aus dem Beschlussbuch des Gemeinderates

Lfd. Nr.	Abst.-Ergebn. für : gegen den Beschluss		Behandelter Gegenstand – Inhalt des Beschlusses
5.b)	10	0	Der Gemeinderat beschließt den Erlass einer Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grafling. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses. Grafling, 20.12.2024  Stettmer Erster Bürgermeister 

B e k a n n t m a c h u n g

Die Gemeinde Grafling hat eine Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Grafling vom 19.12.2024 erlassen.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Diese Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Grafling, Hauptstraße 2, 94539 Grafling zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten auf.

Grafling, 20.12.2024


Anton Stettmer,
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 20.12.2024

Abgenommen am: 31.01.2025